

**Inhalt:**

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
60.	Einleitung der Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf, Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGB1. I S. 546) am Mittwoch, den 25.08.2010, 18.00 Uhr in den Ratssaal der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter	S. 154
61.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung / Inkrafttreten	S. 157
62.	Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 02.08.2010	S. 160

60.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Ladung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer zum Aufklärungstermin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 88 Nr. 1 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln für das neue Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33.**

50606 Köln  
Tel.: 0221/147-3184 oder 2691  
Fax : 0221/147-4181

Köln, den 16.07.2010

## **Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

### **Einleitung der Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf**

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG

### **Einladung**

Es ist beabsichtigt, im Rhein-Sieg-Kreis in Teilen der Gemeinde Alfter sowie den Städten Bonn und Bornheim ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den geplanten Bau der Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf (L 183 n).

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf ist bestandskräftig.

Da für den Neubau der L 183 n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet ist auf dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Gebietskarte –Entwurf- dargestellt:

# Gebietskarte

Flurb: NF Bornheim-Roisdorf

Köln

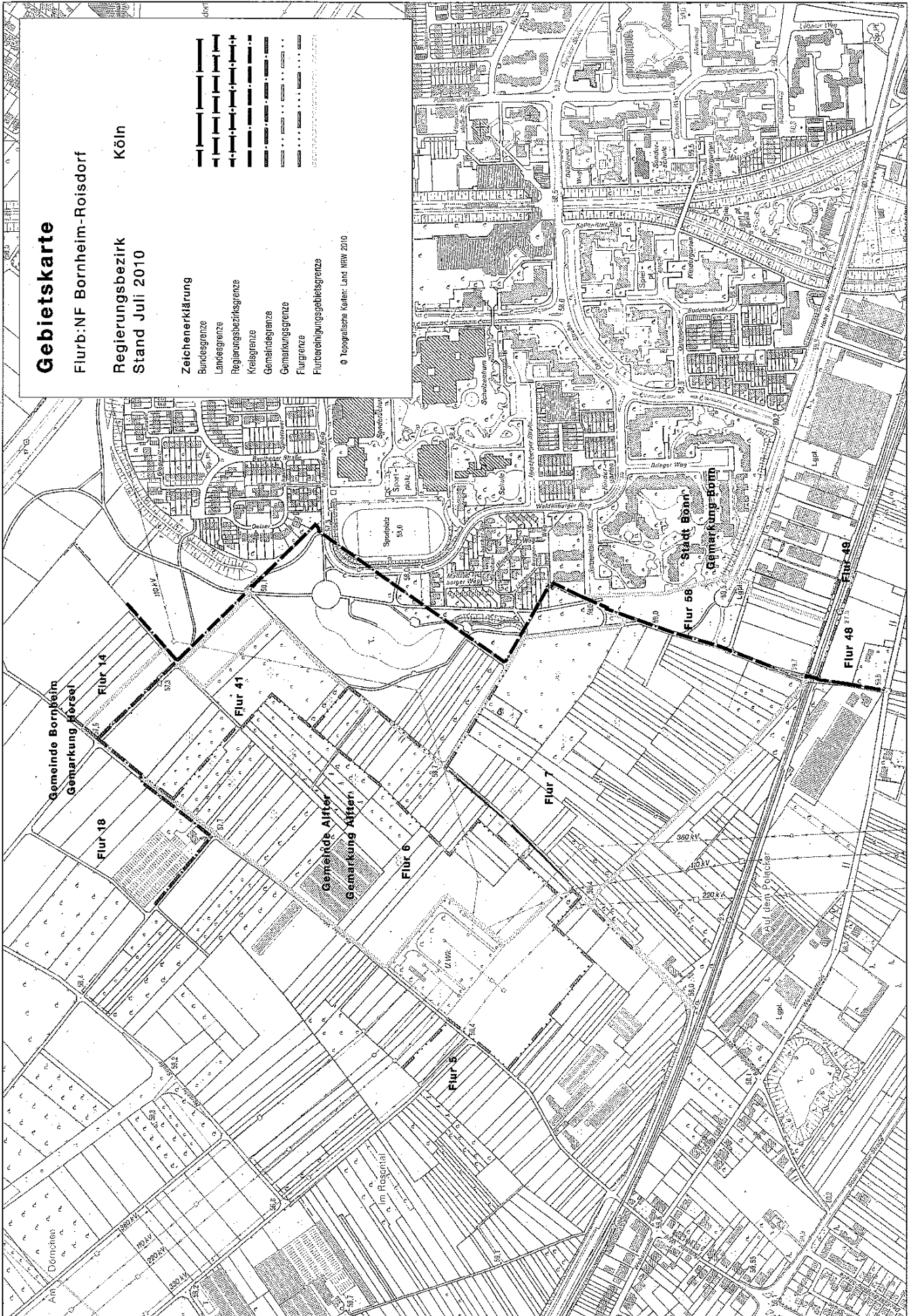
Regierungsbezirk

Stand Juli 2010

## Zeichenerklärung

- Bundsgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirks-grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurbereichsgrenze

© Topografische Karten: Land NRW 2010.



Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Alfter, Hersel und Bonn. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 25.08.2010, 18.00 Uhr  
in den Ratssaal der Gemeinde Alfter  
Am Rathaus 7, 53347 Alfter**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Eine Karte im Maßstab 1:5000 aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bei der Gemeinde Alfter sowie den Städten Bornheim und Bonn während der Dienststunden bis zum 25.08.2010 zur Einsichtnahme aus und zwar:

**Gemeindeverwaltung Alfter**

Im Flur des Bauverwaltungsamtes zwischen Zimmer 210 und 212, Am Rathaus 7, 53347 Alfter während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag außer Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, außerdem Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr)

**Stadtverwaltung Bornheim**

Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr)

**Stadtverwaltung Bonn**

Kataster und Vermessungsamt, Bonn Stadthaus, Berlinger Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C (Montag und Donnerstag vom 8.00 – 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr)

Im Auftrag

gez.

Fehres

Lt. Reg. Verm. Direktor

61. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 08.07.2010 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bereich der 1. Änderung liegt zwischen Königstraße und Apostelpfad und umfasst Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Bornheim - Brenig Flur 30 Nrn. 474 und 475.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22.07.2010

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



# Übersichtskarte zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33

in der Ortschaft Bornheim



Stand: 17.12.2009



Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



- Geltungsbereich des Bo 33
- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bo 33

62.

### **Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 02.08.2010**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 04.02.2004 außer Kraft.



<b>Lfd. Tarif Nr.</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Betrag</b>
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)</b>	
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ) für 15 Jahre Nutzungszeit	690 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit	1.230 €
1.3	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	880 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung	790 €
1.5	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	1.700 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft	1.700 €
1.7	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	2.060 €
1.8	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	1.160 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit	820 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu	780 €
1.11	Nutzung eines Aschenstrefeldes	770 €
1.12	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.5 bis 1.10 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.	

<b>Lfd. Tarif Nr.</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Betrag</b>
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Beisetzung</b>	
<b>2.1</b>	<b>Gebühr für Sargbeisetzung</b>	
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	190 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	730 €
2.1.3	in ein Wahlgrab - obere Lage -	730 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - untere Lage -	930 €
<b>2.2</b>	<b>Gebühr für Urnenbeisetzung</b>	
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte	30 €
2.2.2	in einer Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte	60 €
2.2.3	in einer Mauernische, Urnenstele oder einem Kolumbarium	20 €
2.3	Gebühr für das Verstreuen von Aschen	20 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeierraumes und von Leichenkühlzellen</b>	
3.1	Benutzung eines Trauerfeierraumes	230 €
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer	35 €

<b>Lfd. Tarif Nr.</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Betrag</b>
4.	<b>Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen</b>	
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.	
4.2	Ausgraben von Urnen	Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen	Gebühr gem. Nr. 2
5.	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten	225 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten	110 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim  
vom 02.08.2010 (zu Tarif Nr.: 1.12 des Gebührentarifes.)**

Nacherwerb in Jahren	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahl- grab	Urnenwahl- grab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahl- grab in Mauernische für 1 Urne
	€	€	€	€	€
1	85	103	58	41	39
2	170	206	116	82	78
3	255	309	174	123	117
4	340	412	232	164	156
5	425	515	290	205	195
6	510	618	348	246	234
7	595	721	406	287	273
8	680	824	464	328	312
9	765	927	522	369	351
10	850	1.030	580	410	390
11	935	1.133	638	451	429
12	1.020	1.236	696	492	468
13	1.105	1.339	754	533	507
14	1.190	1.442	812	574	546
15	1.275	1.545	870	615	585
16	1.360	1.648	928	656	624
17	1.445	1.751	986	697	663
18	1.530	1.854	1.044	738	702
19	1.615	1.957	1.102	779	741
<b>20</b>	<b>1.700</b>	<b>2.060</b>	<b>1.160</b>	<b>820</b>	<b>780</b>
21	1.785	2.163	1.218	861	819
22	1.870	2.266	1.276	902	858
23	1.955	2.369	1.334	943	897
24	2.040	2.472	1.392	984	936
25	2.125	2.575	1.450	1.025	975
26	2.210	2.678	1.508	1.066	1.014
27	2.295	2.781	1.566	1.107	1.053
28	2.380	2.884	1.624	1.148	1.092
29	2.465	2.987	1.682	1.189	1.131
30	2.550	3.090	1.740	1.230	1.170

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim</b>

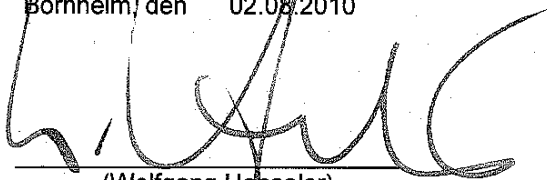
mache ich hiermit entsprechend § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

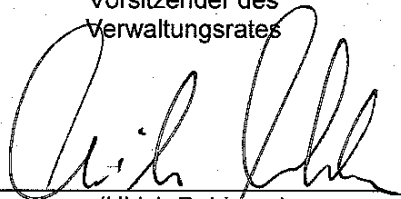
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02.08.2010



(Wolfgang Henseler)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates



(Ulrich Rehmann)  
Vorstand